DÖRRENBACH

TEILBEBAUUNGSPLAN „THALEN"
FLUR 12 und 13
M 1:500

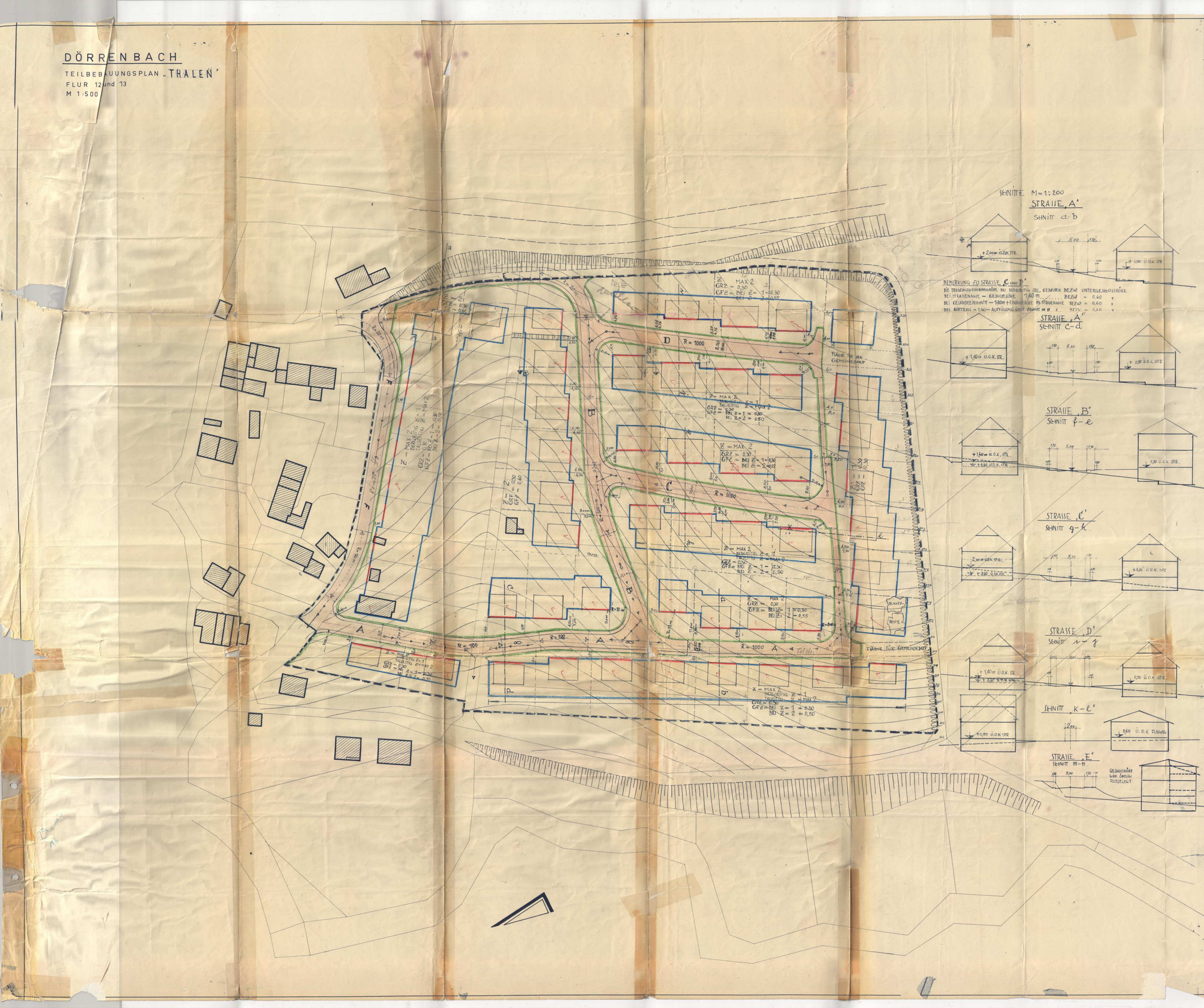

SCHNITTE M = 1:200

STRASSE A'
SCHNITT a - b

BEMERKUNG ZU STRASSE C und D'
DIE GRUNDFLÄCHENZAHL BEI BEBAUUNG MIT GEMISCHTEN BEZW. UNTERGESCHOSSEN
BEI STRASSENABST. — GEBÄUDEHÖHE 7,40 m ..... BEZW = 0,60
BEI GELÄNDEEINSCHNITT — 1,40m + EINSCHNITT IN STRASSENMITTE BEZW = 0,60
BEI AUFTRAG = 1,40m — AUFTRAG GEM. GRADIENT 1:3 BEZW = 0,60

STRASSE A'
SCHNITT c - d

STRASSE B'
SCHNITT f - e

STRASSE C'
SCHNITT g - k

STRASSE D'
SCHNITT l - i

SCHNITT K - E'

STRASSE E'
SCHNITT m - n

BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG

"THALEN"

IN DER GEMEINDE DÖRRENBACH.

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN SINNE DES § 30 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) GEMÄSS § 2 ABS. 1 DIESES GESETZES WURDE IN DER SITZUNG DER GEMEINDERATES VOM 3.10.1964 BESCHLOSSEN.
DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER GEMEINDE DÖRRENBACH DURCH DAS ARCHITEKTENBÜRO DIPL. ING. WENDEL-LAND.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 und 4 DES BUNDESBAUGESETZES

1 Geltungsbereich	laut Zeichnung
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	allgemeines Wohngebiet laut Zeichnung
2.1.1 zulässige Anlagen	laut Baunutzungsverordnung § 4
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	laut Baunutzungsverordnung § 4 Abs. 1 - 4 - u. 6
3 Mass der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	laut Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	
3.2.1 bei 1 Vollgeschoß	0,30
3.2.2 bei 2 Vollgeschossen	0,30
3.3 Geschoßflächenzahl	
3.3.1 bei 1 Vollgeschoß	0,30
3.3.2 bei 2 Vollgeschossen	0,55 und 0,60
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4 Bauweise	offene
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen	laut Zeichnung
6 Stellung der baulichen Anlagen	laut Zeichnung
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	laut Zeichnung
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der Überbaubaren Flächen
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12 überwiegend für die Bebauung mit Familieheimen vorgesehene Flächen	entfällt
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ergeänte Geltungsbereich
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	laut Zeichnung
15 Verkehrsflächen	entfällt
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Zeichnung
17 Versorgungsflächen	laut Straßenprojekt
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen	entfällt
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	laut Zeichnung
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt
29 Abweichungen von der Baulinie	bis 2/5 der Frontlänge einen Vorsprung bis 0,50 m einen Rücksprung bis 1,50 m

AUFHEBUNG

VON FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN AUF GRUND DES § 9 ABS. 2 IN VERBINDUNG MIT § 2 DER ZWEITEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. MAI 1961 (BGBL. S. 291).

laut Anlage

AUFHEBUNG

VON FESTSETZUNGEN ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE ERHALTUNG VON BAU- UND NATURDENKMALEN AUF GRUND DES § 9 ABS. 2 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 2 DER ZWEITEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. MAI 1961 (BGBL. S. 291).

entfällt

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 5 BBAUG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 4 BBAUG

1 entfällt
2 entfällt

FLÄCHENZEICHEN - ERKLÄRUNGEN

- GELTUNGSBEREICH
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- BESTEHENDE STRASSEN
- GEPLANTE STRASSEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ENTWÄSSERUNGSRICHTUNG
- OFFENE BAUWEISE
- GFZ — GESCHOSSZAHL
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG AUSGELEGEN VON 16. Dezember 1965 BIS ZUM 16. Januar 1966
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG VOM GEMEINDERAT AM 27. Januar 1966 BESCHLOSSEN;
DÖRRENBACH, DEN 9. Februar 1966
DER BÜRGERMEISTER:

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT.
SAARBRÜCKEN, DEN 21 März 1966
DER MINISTER FÜR ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND WOHNUNGSBAU
I. V.

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG WURDE AM 13 Juni 1966 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DÖRRENBACH, DEN 13. Juni 1966
DER BÜRGERMEISTER: